Wien, Donnerstag den 3. November 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Nothwendigkeit einer Reform des österreichischen Heimatsrechtes.

Von Dr. Rudolph Korb.

(Schluß.)

Diese Uebelstände müssen bei dem unveränderten Bestande des gegenwärtigen Heimatsgesetzes von Jahr zu Jahr zunehmen, weil bei allen Personen, welche in der Heimatsgemeinde nicht ihren Wohnort haben, indem sie selbst oder bereits ihre Eltern und Voreltern weggezogen sind, der Zusammenhang mit der Heimatsgemeinde von Jahr zu Jahr mehr gelockert wird.

Und in der That gibt es bereits größere Städte und Industrialgemeinden, in welchen die Anzahl der fremden, wenn auch zumeist daselbst dauernd wohnhaften und damit ansässigen Personen die Zahl der Heimatsberechtigten erreicht, ja übersteigt; de lege steht ja dem nichts entgegen, daß im Laufe der Zeit in einer Gemeinde mit Ausnahme öffentlicher Bediensteter nur mehr Fremde wohnen.*)

Die Ergebnisse der gegenwärtigen Volkszählung erhärten die Richtigkeit der eben behaupteten Thatsache in überraschender Weise. Um ein flagrantes Beispiel dieser Art anzuführen, nennen wir die Stadtgemeinde Smichow. Dieselbe ist vor den Thoren Prags gelegen und zählt 24.984 Einwohner und zwar 22.701 Fremde und nur 2283 anwesende Heimatsberechtigte. Die Zahl der abwesenden Heimatsberechtigten ist 652. Dieses Verhältniß gibt eine Illustration für die gänzliche Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Heimatsrechtes, wie sie die Gegner desselben kaum besser wünschen können, hier kann man in der That sagen, es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort.

Alle jene oben allgemein geschilderten Mißverhältnisse müssen hier zum vollen Ausdrucke gelangen. Während nämlich mehr als 20.000 Fremde in demselben Maße wie die anwesenden, die Zahl von 2000 nur um weniges übersteigenden Heimatsberechtigten zu dem Armenfonds der Gemeinde Smichow beizutragen haben, dürfen die Einkünfte desselben de lege nur zur Armenversorgung der Heimatsberechtigten verwendet werden. Nicht nur, daß die Fremden zu den Gemeindeumlagen behufs Deckung der Kosten der Armenversorgung jener geringen Minorität von Heimatsberechtigten im gleichen Maße wie die Letzteren herangezogen werden, treffen sie auch alle übrigen Zuflüsse des Armenfonds, als der Erbtheil aus den Verlassenschaften der Geistlichen, die einpercentige Abgabe von freiwilligen Versteigerungen, die vermöge Straf- und anderer Gesetze von den Behörden dem Armenfonds zuerkannten Geldbeträge und Feilschaften u. s. f. in demselben Maße. Die Fremden tragen daher hier zehnmal so viel zu der Armenlast der Gemeinde bei, haben aber auf die Armenversorgung durch die Gemeinde nicht den allergeringsten Anspruch. Eine solche Gemeinde kann allerdings für ihre im Verhältnisse zu ihrer Bevölkerung äußerst geringfügige Anzahl von Armen, da es sich nur um die Armen unter den Heimatsberechtigten handelt, im reichlichsten Maße Sorge tragen, indem sie zu deren Unterstützung alle Fremden heranzieht, sie kann daher für einen Armen mehr aufwenden, als selbst ein gesunder und fleißiger Arbeiter in den meisten kleinen Landgemeinden sich zu verdienen im Stande ist.

Wie es dagegen bei diesen Verhältnissen mit der Armenpflege in den meisten Landgemeinden gegenüber solchen durch den Zuzug aus den Ersteren aufgeblähten Stadtgemeinden bestellt ist, kann nur zu leicht ermessen werden; denn kann es da noch Wunder nehmen, daß bei einer so unnatürlichen Gestaltung der Grundlagen der Armenlast in den kleinen Landgemeinden statt einer geregelten Armenpflege nur mehr die Naturalverpflegung von Haus zu Haus, oder sagen wir richtiger von Stall zu Stall — aufgebessert durch geduldete Bettelei — platzgreift?

Auch in Betreff des, mit dem Rechte auf Armenversorgung den wesentlichen Inhalt des geltenden Heimatsrechtes bildenden Rechtes auf den unbedingten Aufenthalt in dem Gebiete der Heimatsgemeinde ist es bei einer solchen Sachlage ohne alle erkennbare ratio, daß jene in einer Gemeinde dauernd wohnhaften Personen, welche in dieser Gemeinde nicht heimatsberechtigt sind, obwohl sie die weitaus überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung bilden, nicht in derselben, sondern in einer anderen Gemeinde, die sie vielleicht nie mit einem Fuße betreten haben, ja deren Namen sie häufig nicht einmal kennen, das unbedingte Aufenthaltsrecht haben; hiedurch wird auch noch die Zahl der Abschiebungen in die Heimatsgemeinde in ungerechtfertigter Weise vermehrt, und ohnehin muß die in Geltung stehende Abschiebung als eine Institution bezeichnet werden, bei welcher es zweifelhaft ist, ob deren Kostspieligkeit oder Zwecklosigkeit zu größeren Bedenken Anlaß gibt.

Das von uns gewählte Beispiel der Gemeinde Smichow steht aber keineswegs vereinzelt da, es ist vielmehr dieses krasse Mißverhältniß zwischen der Zahl der Einwohner und der Heimatsberechtigten in den größeren Städten und in den Industriegemeinden zur Regel geworden. So zählt die Gemeinde Hernals unter 60.000 Einwohner nur 5000 Heimatsberechtigte.

*) Dies soll bereits in den Gemeinden Meidling und Währing bei Wien der Fall sein. Es muß jedoch bemerkt werden, daß uns die endgiltig festgestellten Daten über das Resultat der letzten Volkszählung noch nicht vorliegen.

Endlich müssen auch die übrigen mit dem Heimatsrechte noch verbundenen gesetzlichen Wirkungen, welche ohnehin nicht mehr zu dem wesentlichen Inhalte desselben gehören, so weit sie überhaupt noch welche praktische Bedeutung haben, bei dem fortdauernden Bestande des geltenden Heimatsrechtes mehr und mehr zur bloßen Farce werden. Solche Wirkungen sind die Stellung des Militärcontingentes aus den im Stellungsbezirke Heimatsberechtigten anstatt aus den daselbst Wohnhaften, die Ausstellung von Arbeits- und Dienstbotenbüchern durch die Heimatsgemeinde, die Feststellung der Anzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung nach der einheimischen Bevölkerung des Bezirkes und die Bedeutung der Heimatsberechtigung als Grundlage des activen Wahlrechtes in die Gemeindevertretung.

Insbesondere die Festsetzung der Heimatsberechtigung als Grundlage des Gemeindewahlrechts ist nur eine Erinnerung an die dem Gesetze vom 17. März 1849 zu Grunde gelegte Auffassung des Heimatsrechtes als Gemeindeangehörigkeit und ohne größere praktische Bedeutung, indem jene Personen, welchen die Gemeindewahlordnungen unter der Voraussetzung, daß dieselben Heimatsberechtigte sind, ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung in Folge ihrer persönlichen Stellung das active Wahlrecht einräumen, der Regel nach schon in Folge dieser persönlichen Stellung im Grunde der Erlangung eines öffentlichen Amtes in der Gemeinde heimatsberechtigt sind. Vergleiche beispielsweise den § 10 des Heimatsgesetzes mit dem § 1 Punkt 2 der Gemeindewahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7. Ein weiterer sehr fühlbarer Uebelstand ist es auch, daß die Zahl jener Personen, deren Heimatsrecht nicht feststeht, von Jahr zu Jahr steigen muß, und daß die Sicherstellung strittiger Heimatsrechte von Jahr zu Jahr schwieriger wird, weil der Zeitraum zwischen dem Acte der selbstständigen Erwerbung des Heimatsrechtes und dem Zeitpunkte der Sicherstellung ein immer längerer wird, und es daher immer schwerer wird, die Thatsachen der selbstständigen Erwerbung zu erweisen. In Folge dessen ziehen sich die Erhebungen zur Sicherstellung des Heimatsrechtes oft Jahre lang hin und es muß, wenn dieselben schließlich doch resultatlos sind, immer häufiger zu dem Auskunftsmittel der Zuweisung als heimatslos im Grunde der Momente des § 19 des Gesetzes vom 3. December 1863 gegriffen werden *). Auch diese Zuweisungsmomente entsprechen nicht einer billigen Vertheilung der Heimatslast. Insbesondere das vierte Zuweisungsmoment des Angetroffenwerdens ist ebenso unbillig, als auch ein Grund, weshalb sich viele Gemeinden hüten werden, gegen Vaganten und namentlich Zigeuner, wenn dieselben auf dem Gemeindegebiete angetroffen werden, einzuschreiten, weil hiedurch das Heimatsrecht zur Frage kommen würde, und die Gemeinde daher in Gefahr läuft, für die Ausübung ihrer polizeilichen Pflichten dadurch empfindlich gestraft zu werden, daß ihr der Vagant oder Zigeuner in die Heimatslast als heimatslos zugewiesen wird.

Schließlich mag auch angeführt werden, daß in keinem der großen Culturstaaten Europa's als in England, Frankreich und Deutschland (mit Ausnahme Bayerns und in gewisser Hinsicht Württembergs) ein auf dem Principe der lediglich derivativen Heimatserwerbung, wie dasselbe dem österreichischen Heimatsrechte zu Grunde liegt, beruhendes Heimatsrecht besteht, sondern daß in denselben das Heimatsrecht als Armenversorgungsrecht durch einen kurzen Aufenthalt, und zwar in England und Frankreich durch einen einjährigen und in Deutschland durch einen zweijährigen Aufenthalt erworben wird und daß daselbst das Heimatsrecht als Aufenthaltsrecht fast jede Bedeutung verloren hat. Allerdings ist man in Deutschland mit der durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz erfolgten Festsetzung eines blos zweijährigen Aufenthaltes als Requisit zur Erwerbung der Armenheimat über das Ziel hinausgeschossen, und eben jetzt verlautet in den öffentlichen Blättern, daß der Reichstagsabgeordnete Freiherr von Varnbüler einen Antrag im Reichstage einzubringen beabsichtigt, inhaltlich dessen die Erwerbung der Heimatsberechtigung an einen fünfjährigen Aufenthalt geknüpft werden soll.

Glauben wir im Vorstehenden die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Abänderung der geltenden Bestimmungen über das Heimatsrecht nachgewiesen zu haben, so handelt es sich nun darum, in welcher Richtung diese Abänderung zu erfolgen hätte.

Unserer Ansicht nach wäre zunächst auf die Bestimmungen des § 12 lit. b des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nicht zurückzugreifen. Dieses Gesetz faßt nämlich, wie bereits erwähnt wurde, das Heimatsrecht als Gemeindeangehörigkeit und folgerichtig die Erwerbung des Heimatsrechtes durch vierjährigen Aufenthalt als eine stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband auf.

Aus diesem Grunde fordert es, daß dieser Aufenthalt ein heimatsscheinloser und von der Aufenthaltsgemeinde geduldeter sei, wodurch es der Letzteren jederzeit frei steht, die Erwerbung des Heimatsrechtes durch mehrjährigen Aufenthalt zu verhindern.

Hiedurch wäre somit den namhaft gemachten Uebelständen nicht abgeholfen.

Aber auch die Reactivirung der Bestimmungen des § 39 des kaiserlichen Patentes vom 24. April 1859 kann nicht empfohlen werden, weil in Folge des im § 6 zur Erwerbung des Heimatsrechtes durch vierjährigen Aufenthalt geforderten Besitzes eines Vermögens oder des durch vier Jahre fortgesetzten selbstständigen Betriebes eines Nahrungszweiges, sowie in Folge der geforderten ausdrücklichen Aufnahme in die Zuständigkeit der Gemeinde durch die Gemeindevertretung diese Erwerbung des Heimatsrechtes nur in sehr seltenen Fällen platzgreifen würde, indem gerade jene Personen, welche dem in § 6 geforderten Requisite entsprechen, keinen Anlaß haben, um die ausdrückliche Aufnahme anzusuchen.

Es wäre vielmehr auf jene Bestimmungen der Periode vor der Wirksamkeit des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 zurückzugehen, nach welchem der mehrjährige ununterbrochene Aufenthalt einer selbstständigen Persönlichkeit die Erwerbung des Heimatsrechtes in der Aufenthaltsgemeinde zur Folge hat.

Hiedurch würde nichts Neues in die österreichische Gesetzgebung eingeführt, sondern lediglich an die Principien der älteren österreichischen Gesetzgebung angeknüpft, welche seither durch die Gesetze der Jahre 1849, 1859 und 1863 nicht zum Vortheile der Entwicklung des Heimatsrechtes aufgegeben, dagegen aber in allen Culturstaaten acceptirt sind. Denn das Motiv, welches beispielsweise dem deutschen Gesetze über den Unterstützungswohnsitz zu Grunde liegt und in dem Motivenberichte zu demselben ausdrücklich ausgesprochen wird, ist dasselbe, welches der Erwerbung des Heimatsrechtes durch mehrjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach dem älteren österreichischen Rechte zu Grunde lag.

Dieses Motiv könnte kaum seine kürzere und prägnantere Fassung finden, als in jener alten Verordnung für Oesterreich ob der Enns vom 1. August 1725 (Codex Austriacus, Tom. IV, pag. 279, § 14), welche sagt, daß Arme dort zu verpflegen sind, wo sie eine lange Zeit sich inwohnungsweise aufgehalten, mithin ihre mehresten Lebenstage und Kräfte consumirt haben oder bald consumiren werden.

Wird einmal dieses Princip acceptirt, so ist die Festsetzung der Dauer des Aufenthaltes von minderem Belange. Auch die ältere österreichische Gesetzgebung hat, bevor sie die Dauer in dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 auf zehn Jahre fixirte, keineswegs eine gleiche Dauer festgehalten.

Die Dauer von zehn Jahren, welche den früheren stabilen Verhältnissen entsprach, würde jedoch den Lebens- und Rechtsverhältnissen der Neuzeit nicht mehr entsprechen und in Anknüpfung an die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1849 würde sich die Fixirung einer Dauer von vier Jahren empfehlen.

Der Aufenthalt wäre erst von dem Zeitpunkte der erlangten Eigenberechtigung zu zählen und würde durch den Empfang einer öffentlichen Armenunterstützung, sowie durch die ämtliche Einleitung eines Verfahrens zum Behufe der Aufenthaltsbeschränkung gegen den Heimatswerber unterbrochen. Selbstverständlich müßte der Aufenthalt ein freiwilliger sein.

---

*) Der § 19 lautet: „Die Heimatslosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen:

1. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben;
2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatsrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben;
3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind; oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden; oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet;
4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatsrechtes angetroffen werden."

Die Erwerbung des Heimatsrechtes durch Antritt eines öffentlichen Amtes hätte bestehen zu bleiben, weil es eine Nothwendigkeit ist, daß dort, wo Jemandem der Amtssitz angewiesen ist, derselbe auch das unbedingte Aufenthaltsrecht habe.

Ebenso unterliegt auch die Beibehaltung der Heimatsrechtserwerbung durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband seitens der Gemeindevertretung der Heimatsgemeinde keinem Anstande. Nichteigenberechtigte Personen und Ehegattinnen hätten, wie bisher, dem Heimatsrechte der Eltern, beziehungsweise des Ehegatten zu folgen.

Was den Verlust des Heimatsrechtes anlangt, so müßte zunächst der bisher geltende Grundsatz gewahrt bleiben, daß Niemand gleichzeitig in mehreren Gemeinden heimatsberechtigt sein kann, sondern daß durch die Erwerbung eines neuen Heimatsrechtes das bisherige Heimatsrecht verloren geht.

Eine andere Froge ist es, ob im Einklange mit dem dem deutschen Unterstützungswohnsitzrechte zu Grunde gelegten Principe*) durch eine länger als vierjährige Abwesenheit von der Heimatsgemeinde, ohne daß in einer anderen Gemeinde das Heimatsrecht erworben wird, der Verlust des Heimatsrechtes einzutreten und die Last der Armenversorgung auf den Bezirk, eventuell auf das Land zu übergehen hätte, in welchem sich der Versorgungswerber zuletzt durch vier Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, ohne nach diesem Aufenthalte von dem Bezirke, eventuell dem Lande vier Jahre abwesend gewesen zu sein.

Hiefür, d. i. für die Institution der sogenannten Landarmen, möchten wir uns jedoch nicht aussprechen, weil bei dem Umstande, als im Gegensatze zu dem deutschen Unterstützungswohnsitzrechte zu dem wesentlichen Inhalte unseres Heimatsrechtes neben dem Armenversorgungsrechte auch das Aufenthaltsrecht gehört, es im Hinblick auf unsere Aufenthaltsgesetzgebung nicht zulässig erscheint, das Heimatsrecht von der Gemeinde zu trennen.

Dagegen wäre zu erwägen, ob nicht der Bezirk, beziehungsweise das Land bei der Versorgung dieser Armen wenigstens mitzuwirken hätte.

In Folge der Erwerbung des Heimatsrechtes durch längeren Aufenthalt würden auch die Fälle des unerweislichen Heimatsrechtes und die sich hieraus ergebenden bedeutenden Mißstände ihre Einschränkung erfahren. In die Details einer Reform des Heimatsrechtes einzugehen, konnte hier nicht unsere Aufgabe sein; wir glauben genug gethan zu haben, wenn wir die Unhaltbarkeit des Fortbestandes des geltenden Heimatsrechtes nachgewiesen und die Principien vorgeschlagen haben, von welchen bei der Reform desselben unseres Erachtens auszugehen wäre.**)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein Bierdepot, welches ohne eigene Geschäftsführung lediglich behufs der Ausfolgung des Bieres an die Käufer besteht, begreift kein Zweigsetablissement im Sinne des § 47 der Gewerbe-Ordnung.

Bierbräuereibesitzer Gebrüder H. in L. halten seit Februar 1877 eine Bierniederlage in E. Nach dem Berichte der Gemeindevertretung E. haben früher mehrere dortige Gastwirthe Bier aus der H.'schen Bräuerei in L. bezogen; um denselben den Bezug zu erleichtern und die Manipulation zu vereinfachen, bezieht seit obiger Zeit der Gastwirth Joseph B. das für E. bestimmte Bier aus obiger Bräuerei allein und gibt dasselbe nach Bedarf (u. zw. jährlich 1200—1400 Hectoliter) an die übrigen Kunden des H. ab. B. bezieht für seine Mühewaltung von der Bräuerei eine Provision. Die Gemeindevertretung E. sprach ihre Ansicht dahin aus, daß B. als Commissionär erscheine und die Bestimmungen des § 46 Gew.-Ordg. Anwendung finden.

Die Bezirkshauptmannschaft in L. fand jedoch mit Entscheidung vom 22. December 1879, Z. 11.547, die Besitzer der Bräuerei H. wegen Unterlassung der Anmeldung der Bierniederlage in E., sohin Uebertretung des § 47 Gew.-Ordg. nach § 131 desselben Gesetzes zu einer Geldstrafe von 30 fl. zu verurtheilen und denselben zugleich die weitere Haltung der erwähnten Bierniederlage bis zur Anmeldung bei einem Pönfalle von 20 fl. zu untersagen

In dem von den Gebrüdern H. bei der Statthalterei eingebrachten Recurse suchten dieselben auszuführen, daß der § 47 Gew.-Ordg. im vorliegenden Falle keine Anwendung finde, daß kein Zweigetablissement und keine Niederlage im Sinne des Gesetzes vorhanden sei. Von einer Niederlage könne wohl nur bei einem offenen Geschäftslocale gesprochen werden. Ihr Depot in E. sei aber lediglich ein Magazin zum Schutze des Bieres vor Verderben, sohin eine bloße Hilfsunternehmung.

Die Bezirkshauptmannschaft bemerkte bei Vorlage dieses Recurses, daß der fragliche Bierlagerkeller mit der Firmatafel: „Bier-Depot der Gebrüder H." bezeichnet erscheine.

Die Statthalterei ordnete die Erhebung an, ob die Bestellung und Bezahlung des von Joseph B. an die Kunden abgegebenen Bieres seitens der Letzteren zu Handen der Bräuereibesitzer in L. oder des Joseph B. in E. erfolgt

Joseph B. gab an, daß die erste Bestellung der Bierabnehmer in E. fast ausnahmslos bei den Bräuereibesitzern H. selbst erfolge, welche auch die Bierlieferungspreise mit den Kunden vereinbaren. Das Bier werde (mit Ausnahme jenes für bedeutendere Abnehmer, welche dasselbe direct von der Bräuerei beziehen) an ihn gesendet; er versende dann solches an die einzelnen Kunden, welche dasselbe bei ihm (B.) bezahlen und in der Regel dann auch die folgenden Bestellungen bei ihm machen.

Durch die Gendarmerie wurde erhoben, daß mehrere Parteien das Bier durch B. auch ohne vorläufige Bestellung bezogen haben.

Die Statthalterei fand mit dem Erlasse vom 26. Juli 1880, Z. 2633, dem Recurse keine Folge zu geben und zwar aus Rücksicht auf die Angaben des B., wornach das Bierdepot in E. nicht mehr als ein integrirender Bestandtheil des Hauptetablissements in L. ohne eigene Geschäftsführung angesehen werden könne, vielmehr als eine Niederlage im Sinne des § 47 Gew.-Ordg zu betrachten sei.

Die weiteren in Folge des Ministerialrecurses der Gebrüder H. eingeleiteten Erhebungen ergaben Folgendes:

Nach protokollarischer Angabe des Joseph B. in E. erfolgen die Bierbestellungen der dortigen Kunden derzeit bei ihm; wenn eine neue Kundschaft erscheint, müsse er jedoch bei der Bräuerei anfragen, da ohne deren Vorwissen an Niemanden Bier abgegeben wird. Er selbst als Gastwirth sei jedoch einer der Abnehmer und schänke das Bier dann in seinem Locale aus. Die als Zahlung von den Kunden empfangenen Beträge sende er mit seiner eigenen Schuldigkeit an die Firma H. ein und übermittele derselben jeden Monat einen Ausweis über das abgegebene Bier, worauf die Firma für jede einzelne Kundschaft ihm eine separate Rechnung zusendet. Er schließe daher keine Geschäfte im eigenen Namen, sondern nur im Namen der Bräuerei ab. Diese Geschäfte seien jetzt sehr gering, indem außer ihm in E. und Umgebung nur noch zwei Wirthe Abnehmer des H.'schen Bieres sind.

Die Gemeinde E. bemerkte dazu, daß eine Preisdifferenz rücksichtlich des Bierbezuges aus dem dortigen Depot oder unmittelbar aus der Bräuerei dem Vernehmen nach nicht bestehe und daß der fragliche Lagerkeller mit dem Geschäfte des B. nicht in (räumlicher) Verbindung stehe, sondern sich in einem anderen Hause befinde.

Der durch die Stadtgemeinde L. einvernommene bevollmächtigte Buchhalter der Firma Gebrüder H. bestätigte, daß die Firma in E. einen eigenen, von einem Faßzieher besonders gemietheten Keller habe, wozu B. die Schlüssel besitze. Der Zweck sei nur die bessere Bedienung der entfernteren Kunden (Eiskeller). Diese Kunden sammle die Firma selbst und B. erhalte nur den Auftrag, die bekannten Kunden mit ihrem Bierbedarf zu versehen. Die Firma führe für das Depot in E. einen eigenen Conto. B. sende am Schlusse jeden Monates einen Ausweis über das abgegebene Bier mit den Namen der einzelnen Kunden und die von ihnen einbezahlten Beträge. Ohne besondere Bestellung dürfe B. nur an die bekannten älteren Kunden Bier abgeben. Im Depot werde stets ein entsprechender Vorrath gehalten, jedoch habe das Geschäft durch dieses Depot eine sehr geringe Bedeutung. B. übernehme das Bier nicht auf eigene Rechnung und schließe die Kaufgeschäfte im Namen der Bräuerei ab.

Die Stadtgemeinde-Vorstehung L. bestätigte, daß diese Angaben des Vertreters der Firma mit den vorgewiesenen Belegen der Buchführung übereinstimmen.

---

*) Nach dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 geht derselbe durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit von dem Ortsarmenverbande verloren.

**) Die von den Landtagen erstatteten Gutachten beabsichtigt der Verfasser in einem späteren Artikel an der Hand der vorstehenden Ausführung der Erörterung zu unterziehen.

Die Bezirkshauptmannschaft L. berichtete, daß Joseph B. die Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes besitzt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 21. Mai 1881, Z. 5674, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem Recurse der Bräuereibesitzer Gebrüder H. in L. gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 26. Juni 1880, Z. 2633, insoferne mit derselben die Recurrenten in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft L. vom 22. December 1879, Z. 11.547, zur Anmeldung ihres in E. im Jahre 1877 errichteten Bierdepots bei der Gewerbsbehörde verhalten wurden, Folge zu geben und die recurrirte Entscheidung zu beheben, weil dieses Bierdepot, welches nach den gepflogenen Erhebungen ohne eigene Geschäftsführung lediglich behufs der Ausfolgung des Bieres an die Käufer besteht, nur den Charakter eines integrirenden Bestandtheiles der Betriebseinrichtungen des Hauptetablissements der H.'schen Bräuerei hat und daher nicht unter die im § 47 der Gewerbeordnung bezeichneten Niederlagen subsumirt werden kann.

Zugleich wird die mit den Eingangs bezogenen Erkenntnissen wegen der bisherigen Unterlassung der Anmeldung des fraglichen Bierdepots bei der Gewerbsbehörde wider die Recurrenten verhängte Geldstrafe von 30 fl. von Amtswegen behoben und die recurrirende Firma von dieser Strafe losgezählt, weil mit dem durch die obige Entscheidung begründeten Wegfalle der vorausgesetzten Verpflichtung zur Anmeldung auch jeder gesetzliche Grund zu einer Bestrafung wegen Unterlassung dieser Anmeldung mangelt." K.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

I. Stück. Ausgeg. am 18. März.

4. Verordnung des k. k. Statthalters vom 6. Februar 1881 (Z. 2453—Geistlich), betreffend den zeitweiligen Aufenthalt ausländischer Ordenspersonen in Oesterreich.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 7. Februar 1881 (Z. 534—Präs.), betreffend die in Deutschland verfügte Aufhebung der Verpflichtung zur Paßvisirung für Reisende aus Rußland.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 19. Februar 1881 (Z. 3291—Ehe), betreffend einige Erläuterungen hinsichtlich der Nachweise, welche von ungarischen Staatsangehörigen behufs Zulassung zur Eheschließung in Oesterreich beizubringen sind.

7. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 19. Februar 1881 (Z. 129—Geistlich), betreffend die Schadloshaltung der Pfründenbesitzer rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälernden Steuern und anderen öffentlichen Abgaben.

8. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 24. Februar 1881 (Z. 742—Präs.), betreffend die Stempelfreiheit der ertheilten Bewilligungen für Schauspiele und andere Productionen im Bezirke.

II. Stück. Ausgeg. am 18. März.

9. Gesetz vom 15. Jänner 1881, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wege, wirksam für das Land Vorarlberg.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

I. Stück. Ausgeg. am 20. Jänner.

1. Gesetz vom 24. November 1880, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem der § 42 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen (L. G. Bl. für Dalmatien des Jahres 1872, Z. 12) abgeändert wird.

2. Gesetz vom 9. November 1880, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Aufforstung der auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 115) für die Waldcultur bestimmten Grundstücke.

3. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues und des Innern vom 12. November 1880, in Betreff der Austheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

4. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. Jänner 1881, Z. 453, mit welcher das Gesetz für die Aushebung des Militär-Contingentes pro 1881 veröffentlicht wird.

5. Gesetz, wirksam für das Königreich Dalmatien, vom 8. December 1880, mit welchem die Personal- und Dienstesverhältnisse der zur Militärdienstleistung verpflichteten Lehrer öffentlicher Volksschulen im Falle einer Mobilisirung geregelt werden.

6. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 20. Jänner 1881, Z. 802, womit die für Militärstellung im Jahre 1881 bestimmten Tage kundgemacht werden.

II. Stück. Ausgeg. am 28. Februar.

7. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 13. Februar 1881, Z. 201 pr., betreffend die Entwaffnung der Dörfer Padjene, Oton und Ocestovo in dem politischen Bezirke Knin.

8. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. Februar 1881, Z. 196 pr., betreffend die Constituirung der Ortsgemeinde Spizza.

9. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 19. Februar 1881, Z. 223 pr., betreffend die Entwaffnung des Dorfes Mokropolje in dem politischen Bezirke Knin.

10. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 22. Februar 1881, Z. 249 pr., betreffend die Entwaffnung der Dörfer Bribir, Djeverske Kakanj, Varivode und Krusevo in dem politischen Bezirke Sebenico.

III. Stück. Ausgeg. am 15. März.

11. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 28. Februar 1881, Z. 276 pr., betreffend das Verbot der Theilnahme an der im Jahre 1881 zu Mailand stattfindenden nationalen Industrie-Ausstellung.

12. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 6. März 1881, Z. 328 pr., betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuerzuschläge und selbstständigen Abgaben von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten für Gemeindezwecke im Jahre 1881.

13. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 10. März 1881, Z. 328 pr., betreffend die Entwaffnung des Dorfes Banjevac in dem politischen Bezirke Benkovac.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit der Function eines Generalconsuls im Fürstenthume Bulgarien betrauten Legationsrath zweiter Kategorie Rudolph Grafen Khevenhüller-Metsch zum Legationsrath erster Kategorie ernannt, demselben den Titel eines a. o. Gesandten und bevollmächtigten Ministers verliehen und als solchen bei der fürstl. serbischen Regierung beglaubigt.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Prager Finanz-Landesdirection Carl Kretschmer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Finanzministerium Johann Bayer taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Vorstandsstellvertreter des Fachrechnungs-Departements für die Staatsschuld im Finanzministerium Franz Kalina anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bergrath Adolph Exeli zum Oberbergrathe ernannt, dem Bergrathe Johann Novák taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbergrathes und dem Bergverwalter Wilhelm Goebl den Titel und Charakter eines Oberbergverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Stadt Lundenburg Hermann Hirsch Kuffner das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher zu Komarno in Galizien Anton Gorski das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte zu Siezenheim in Salzburg Alois Aigner das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den landesfürstlichen Bezirks-Thierarzt in Krakau Alexander Littich zum provisorischen Landes-Thierarzt in Galizien ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Alexander Lorenz in Brody zum Ober-Postverwalter ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Titular-Bergräthe Florian Schneider in Klausen und Wenzel Synek in Příbram zu Bergräthen, den Bergverwalter Franz Löffler in Klausen zum Ober-Bergverwalter und den Probirer Eduard Teuber in Idria zum Hauptprobirer ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle beim k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 246.)

Provisorische Regierungs-Concipistenstelle in Schlesien mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 247.)

Kanzlistenstelle bei der küstenländischen Statthalterei zu Triest mit der eilften Rangsclasse, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 250.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.